

Zwischen

**der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und der

**Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.,
Sankt-Pauli-Deich 26, 28199 Bremen**

wird gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) folgende

Vereinbarung zur Vergütung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, die Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V., hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Veranlassung der Leistung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwal-

tung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter/-innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der TVÖD, wobei die Grundvergütung für
 - Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe EG S 2
 - den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe EG S 3
 - den Einsatz von Pflegefachkräften auf Grundlage der Entgeltgruppe P 7

berechnet wird¹.

- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistentinnen/Assistenten wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.
- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 5,5 % berücksichtigt.
- 5) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
Pro **einer schulwöchentlichen Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von

- **Personal ohne Formalqualifikation (EG S 2 TVÖD SuE)**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.07.2023 i.H.v. 29,86 € und ab dem 01.03.2024 i.H.v. 30,77 €.

¹ Siehe angefügte Protokollnotiz

Daraus ergibt sich eine monatliche Abschlagszahlung ab dem 01.07.2023 i.H.v. 104,49 € und ab dem 01.03.2024 i.H.v. 107,68 €.

- **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (EG S 3 TVÖD SuE)**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.07.2023 i.H.v. 32,98 € und ab dem 01.03.2024 i.H.v. 34,03 €.
Daraus ergibt sich eine monatliche Abschlagszahlung ab dem 01.07.2023 i.H.v. 115,44 € und ab dem 01.03.2024 i.H.v. 119,12 €.

- **Pflegefachkräften (EG P7 TVÖD-K)**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.07.2023 i.H.v. 36,06 € und ab dem 01.03.2024 i.H.v. 37,05 €.
Daraus ergibt sich eine monatliche Abschlagszahlung ab dem 01.07.2023 i.H.v. 126,20 € und ab dem 01.03.2024 i.H.v. 129,66 €.

- 6) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 7) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch die Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar.
- 8) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die jeweils zum Juli und Dezember eines Jahres entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungszeiten „spitz“ abzurechnen sind. In der Spitzabrechnung können als Leistungsstunden (60 Minuten) folgende Leistungszeiten bis zum beauftragten Umfang abgerechnet werden:
 - tatsächlich erbrachte Leistungszeiten durch Schulassistenz an Schultagen,
 - vergütete Leistungszeiten in den Schulferien, nach § 2 Abs. 3, und
 - zusätzlich bewilligte Leistungszeiten, nach § 2 Abs. 7.

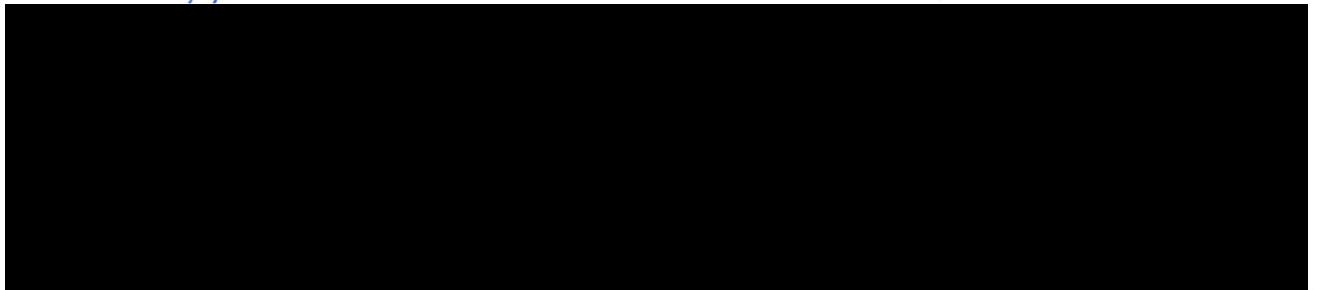
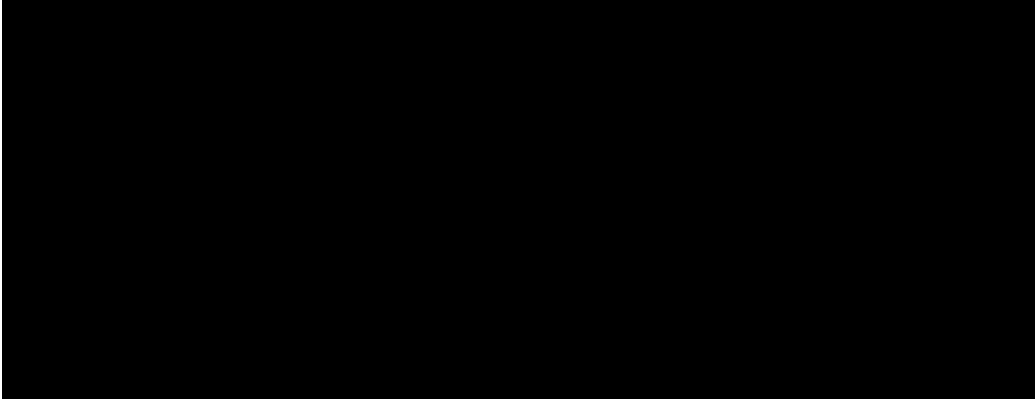
Wie in der „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe“ vereinbart, werden ebenfalls als erbrachte Zeiten abgerechnet:

- mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
 - ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.
- 9) Die durch die Begleitung von Schülern/ Schülerinnen an schulinternen unterrichtsbedingten Maßnahmen (SUM) entstehenden Sachkosten werden nach vorheriger fristgerechter Beantragung und Bewilligung im Rahmen der festgesetzten Pauschalsätze der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet.
- 10) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

- 1) Änderungen des TVÖD betreffend das monatliche Entgelt begründen einen Anspruch auf Anpassung ab dem Zeitpunkt der Änderung. Zur Anspruchsumsetzung ist die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen.
- 2) Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum **01.07.2023 bis mindestens 31.12.2024** abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12.2024 gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist die Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113

Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.



Protokollnotiz:

Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass in den Schuljahren 2022/2023 keine Bedarfsanforderungen für Erzieher/Erzieherinnen entstehen. Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, wird im Einzelfall eine tarifgerechte Vergütung sichergestellt.